

## Versicherungsrechtliche Beurteilung von Studierenden aus dem außervertraglichen Ausland an rein virtuell durchgeführten Studiengängen

**Themen:** Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung:** Studierende aus dem außervertraglichen Ausland an rein virtuell durchgeführten Studiengängen sind grundsätzlich nicht in die Versicherungspflicht für Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten Beschränkungen sind viele Studierende aus dem Ausland derzeit (Sommersemester 2020) an der Aufnahme eines (Präsenz-)Studiums gehindert. Damit verbunden sind Fragen nach der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung, insbesondere nach dem Eintritt der an die Einschreibung an einer Hochschule geknüpften Versicherungspflicht für Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Ob mögliche Ein- oder Rückreisebeschränkungen nach Deutschland den alleinigen Hinderungsgrund darstellen oder die Hinderung darauf zurückzuführen ist, dass sich Reisepläne nicht umsetzen lassen oder die Hochschulen ihren Lehrbetrieb vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt haben, ist dabei unbedeutend.

Die Versicherungspflicht für Studierende nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (im Folgenden: KVdS) knüpft an die Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und tritt grundsätzlich unabhängig davon ein, ob der Studierende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat; ausgenommen sind Studierende mit Sachleistungsanspruch nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder Abkommensrecht. Studierende an Fernuniversitäten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben, sind allerdings nicht von der KVdS erfasst.

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht  
Tel.: 030 206288-1131  
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



Virtuell durchgeführte Studiengänge (z. B. durch Teilnahme an Online-Vorlesungen oder Inanspruchnahme sonstiger digitaler Angebote) sind weniger mit einem Präsenzstudium, sondern vielmehr mit einem Fernstudium vergleichbar. Bei dieser Betrachtung sind derart Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben, nicht in die KVdS einbezogen. Für einen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht auch kein Absicherungserfordernis, zumal Leistungen im außervertraglichen Ausland grundsätzlich nicht erbracht werden können.

Sofern Studierende aus dem außervertraglichen Ausland an rein virtuell durchgeführten Studiengängen im Laufe des Semesters nach Deutschland einreisen und das Studium durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufnehmen, tritt die KVdS ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung (§ 186 Abs. 7 Satz 1 SGB V). Sofern eine Einschreibung zum Semesterbeginn auch aus dem Ausland möglich war, ist die Mitgliedschaft dementsprechend auch rückwirkend zum Beginn des laufenden Semesters bzw. Tag der Einschreibung oder Rückmeldung zu begründen, nicht jedoch für ggf. weiter zurückliegende Semester eines virtuell durchgeführten Studiengangs. Das Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bei Nachweis eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall bleibt hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

keine Anlagen